

Rechtsanwalt Ulf Dresenkamp, Kiel*

„Das war's mit dem Smart“

| | |
|--------------------|---|
| THEMA | Aktenvertrag Zivilrecht zur Reichweite der Betriebsgefahr eines Kfz |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | gehoben |
| BEARBEITUNGSZEIT | 90 Minuten |
| HILFSMITTEL | Schönfelder; Palandt; Thomas/Putzo |

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwalt
Hans Meyer
Bergstr. 5
41061 Mönchengladbach

Vermerk:

Heute erschien Frau Sabine Mertens,
Jahnstr. 63, 41063 Mönchengladbach

Sie trug folgenden Sachverhalt vor:

Die Mandantin ist verheiratet. Die Eheleute leben gemeinsam in einem Reihenhaus unter der obig genannten Adresse.

Die Eheleute haben sich vor exakt zwei Wochen einen neuen Smart CDI gekauft. Der Wagen wurde zum Preis von 10.000 EUR erworben. Der PKW wurde den Eheleuten zwei Tage später am 17.3.2011 durch den Smart Vertragshändler Schmidt, Bachstr. 3, 41068 Mönchen-

* Der *Verfasser* hat im Februar des Jahres 2011 die Zweite Juristische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden. Derzeit vervollständigt er seine Dissertation zu einem strafrechtlichen Thema am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Der begleitende Doktorvater ist Prof. Dr. *Andreas Hoyer*.

gladbach, übergeben. Es war auch vereinbart, dass das Fahrzeug den Eheleuten gemeinsam gehören sollte. Den Kaufpreis hatten die Eheleute bereits zuvor entrichtet. Das Geld hatten sie sich erspart. Die Mandantin erzählte, dass es hauptsächlich der Wunsch ihres Ehemannes gewesen sei, sich ein neues Fahrzeug zu kaufen. Sie selber habe immer deutlich gemacht, dass ihr ein guter „Gebrauchter“ auch ausgereicht hätte. Sie habe ihren Mann hiervon jedoch leider nicht überzeugen können. Sie sagte dann, dass dies besonders ärgerlich sei, weil dann der jetzt eingetretene Schaden überhaupt nicht entstanden wäre. Der Wagen sei nunmehr „schrottreif“, obwohl er gerade einmal 300 km gefahren worden sei.

Auf Nachfrage erläuterte die Mandantin wie es zu dem Schaden gekommen ist. Ihr Mann sei sehr stolz auf das neue Auto gewesen. Er hatte daher die Absicht, sehr lange Freude an dem guten Stück zu haben. Aus diesem Grunde wollte er das Fahrzeug vor Witterungseinflüssen schützen. Zu diesem Zweck mieteten die Eheleute eine Garage an.

Die Garagen befinden sich rechtsseitig neben dem letzten Reihenendhaus. Hierbei handelt es sich um einen Garagenblock, dh dass zehn Garagen direkt aneinandergelagert sind, wobei jede Garage ein eigenes Garagentor besitzt. Sie erhielten die erste Garage auf der linken Seite des Garagenblocks. Die Garage neben ihnen war unvermietet. Die dritte Garage von links aus gesehen gehört der Frau Elvira Paulus, Jahnstr. 64, 41063 Mönchengladbach.

Frau Paulus ist ca. 75 Jahre alt und eine Nachbarin der Mandantin. Frau Paulus hat sich ebenfalls vor drei Monaten einen neuen PKW zugelegt. Nach dem Tod ihres Mannes hat Frau Paulus den gemeinsamen Mercedes gegen einen Audi A8 (Wert ca. 85.000 EUR) eingetauscht. Frau Paulus meldete den Wagen auch auf ihren Namen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde an. Dieser legte sie auch den Versicherungsschein der Haftpflichtversicherung, der A-Assekuranz AG, Maximilianstr. 8, 80539 München, vor.

Während der Ehe war immer Herr Paulus gefahren, sodass Frau Paulus kaum noch Übung im Autofahren hatte. Insbesondere das Einparken fiel ihr daher schwer. Frau Paulus hatte insbesondere Angst davor, rückwärts in ihre Garage einzuparken. Sie befürchtete, die Kupplung zu schnell kommen zu lassen, sodass das Fahrzeug ruckartig gegen die rückseitige Wand der Garage geraten könnte. Um dies zu verhindern, hat Frau Paulus die Garagenwände mit einer sog. Tonstudioisolierung abgeklebt. Hierbei handelt es sich um ca. 4 cm dicke Schaumstoffplatten, die normalerweise die Akustik dämmen sollen. Jedoch ist das Material auch geeignet, Stöße abzufedern. Die Isolierung hatte zur Folge, dass Frau Paulus beim Einparkvorgang rückseitig durch die Isolierung „aufgefangen“ wurde. Hierdurch konnten tatsächlich Schäden an ihrem Fahrzeug verhindert werden.

Leider verbesserte sich das Einparkverhalten von Frau Paulus in der Folgezeit nicht. Dies hatte zur Folge, dass das Fahrzeugheck bei jedem Einparkvorgang ruckartig in den Schaumstoff gepresst wurde, sodass das Heck des Autos komplett in Kontakt mit dem Schaumstoff geriet. Frau Paulus fuhr das Fahrzeug trotz Möglichkeit auch nicht noch mal ein Stück nach vorn. Stattdessen verließ sie es jedesmal, obwohl das Heck noch im Schaumstoff steckte.

Der Ehemann der Mandantin habe Frau Paulus schon einmal darauf hingewiesen, dass dies gefährlich sei, weil evtl. eine Brandgefahr von dem Fahrzeug ausgehen könnte. Frau Paulus entgegnete daraufhin nur, dass neue Fahrzeuge nicht mehr brennen würden.

Die Mandantin erzählte, dass Frau Paulus jedoch nicht Recht behalten sollte. Am letzten Freitag, den 25.3.2011, sei es zu einem Brand in der Garage der Frau Paulus gekommen. Die Brandursache ist auch schnell gefunden worden. Frau Paulus stellte ihren Wagen in der zuvor genannten Art und Weise in ihrer Garage ab. Etwa vier Stunden nach diesem Einparkvorgang entzündete sich der Schaumstoff. Dieser Brand entstand durch die Hitzeeinwirkung, welche vom noch heißen Auspuff des Fahrzeuges ausging. Da der Auspuff ebenfalls in den Schaumstoff hineingedrückt wurde, konnte die Hitze nicht entweichen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Bericht der Feuerwehr und zum anderen ist dies von Frau Paulus auch eingeräumt worden.

Der Brand wäre jedoch für das Fahrzeug der Mandantin gar nicht das Problem gewesen. Der Schaden sei nämlich sodann erst durch den hilfsbereiten Nachbarn, Max Hennings, Jahnstr. 68, 41063 Mönchengladbach, entstanden. Dieser habe Rauch aus der Garage aufsteigen sehen. Sodann habe er die Feuerwehr gerufen. Um den Brand jedoch schnell bekämpfen zu können, habe sich Herr Hennings einen Feuerlöscher genommen, um den Brand selber zu löschen. Hierbei sei zu beachten, dass Herr Hennings früher selbst ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr gewesen sei und er sich daher mit Brandbekämpfungsmaßnahmen eigentlich auskennen sollte.

Herr Hennings habe versucht, das Garagentor der Frau Paulus zu öffnen. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen. Er habe jedoch gewusst, dass jede Garage über eine Dachluke verfüge, welche sich ohne Probleme öffnen lässt. Herr Hennings habe dann den Garagenkomplex bestiegen. Hierzu nutzte er eine angebrachte Feuerleiter auf der linken Seite des Garagenblocks. Diese Leiter ist also unmittelbar linksseitig an der Garage der Mandantin angebracht. Er wollte dann über das Dach die Dachluke von Frau Paulus erreichen. Hierzu musste er folglich über die Dächer der Garagen der Mandantin und der unvermieteten Garage laufen.

Als er sich genau oberhalb der Garage der Mandantin befand, gab die Decke überraschend nach. Herr Henning stürzte durch die Decke auf den Smart.

Auf Nachfrage erklärte die Mandantin, dass die Decke nur aus dünnen Holzlatten bestanden hätte. Diese seien schon sehr marode gewesen. So habe der Vermieter alle Bewohner der Straße bereits Anfang März schriftlich darauf hingewiesen, dass die Dachkonstruktion im Sommer ausgetauscht werden müsse. Es sei nämlich sehr wahrscheinlich, dass die Dachkonstruktion im Winter bereits bei leichter Schneelast einbrechen werde.

Der Kleinwagen sei infolge des Sturzes des Herrn Hennings quasi in sich zusammengebrochen. Er sei kaum noch als Auto identifizierbar gewesen. Herr Hennings habe im Übrigen auch zugegeben, dass er gewusst habe, dass sich der Smart in der Garage befunden habe.

Die Eheleute haben drei Tage nach dem Unfall den Sachverständigen Dipl. Ing. Hermann Huber, Goethestraße 23, 41065 Mönchengladbach, damit beauftragt ein Schadensgutachten zu erstellen. Ausweislich dieses Gutachtens beläuft sich der Schaden an dem Smart auf 7.000 EUR. Für die Gutachtenerstellung zahlten die Eheleute ausweislich der Rechnung vom 5.4.2011 500 EUR brutto.

Die Mandantin erzählte, dass die Eheleute dringend auf ein Auto angewiesen gewesen seien. Aus diesem Grunde haben sie bereits am 6.4.2011 ein anderes Fahrzeug erworben. Dieses Mal habe sich Frau Mertens durchsetzen können. Deshalb haben die Eheleute einen gebrauchten Smart zum Preise von 4.000 EUR erworben.

Die Mandantin erklärte, dass sie bereits Frau Paulus auf einen Schadensausgleich angesprochen habe. Diese erklärte jedoch, dass sie zu einem solchen nicht bereit sei, schließlich könne sie ja nichts dafür, wenn ein Nachbar Fehler bei seiner Arbeit mache. Ein Anruf bei der Assekuranz-AG war auch vergeblich. Diese habe einen Schadensausgleich ebenfalls abgelehnt.

Herr Hennings hat ebenfalls einen Ausgleich abgelehnt. Er wies daraufhin, dass sich die Eheleute an Frau Paulus halten müssten. Schließlich habe er nur helfen wollen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Frau Mertens ist der Auffassung, dass ihr in jedem Fall der Schaden zu ersetzen sei. Sie will daher möglichst gegen sämtliche Schuldner einen Titel erwirken. Weiterhin ist sie der Meinung, dass ihr der Neupreis des geschädigten Smart zu ersetzen sei. Aufgrund der eingetretenen Schadenshöhe wäre dieser schließlich auch bei einer erfolgten Reparatur nicht mehr als neuwertig zu bezeichnen gewesen. Weitere Schadenspositionen wollte die Mandantin – mit Ausnahme der Gutachterkosten – ausdrücklich nicht verfolgt wissen.

Auf Nachfrage erklärte Frau Mertens, dass ihr Ehemann an einem Prozess nicht interessiert sei. Er habe bereits in einer anderen Sache einen Prozess verloren. Seitdem habe er das Vertrauen in die Justiz eingebüßt. Da die Ehe infolge des Schadens an dem Smart etwas zerrüttet sei, sei der Ehemann jedoch nicht bereit, etwaige ihm zustehende Ansprüche an Frau Mertens abzutreten.

Frau Mertens legte jedoch ein Schreiben vor, in dem Herr Mertens seiner Frau die Genehmigung zur Geltendmachung seiner Rechte in ihrem Namen erteilte.

Bearbeitervermerk:

1. Es sind die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **AKTENVORTRAG ZIVILRECHT · „DAS WAR'S MIT DEM SMART“**

2. Das tatsächliche Vorbringen der Mandantin ist als unstreitig zu behandeln.
3. Mönchengladbach liegt im AG- und LG-Bezirk Mönchengladbach. Die Maximilianstraße liegt im Amtsgerichtsbezirk München und im Landgerichtsbezirk München I.
4. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.